

Mietkaufantrag Nr.

über Monate

mtl.

vierteljährl. Zahlungsweise

Mietkäufer

Lieferant
 Tel./Fax:

Kaufpreis -netto- EUR.
 Mietsonderzahlung -netto- EUR.
 Mietkaution EUR.
 Überführungs- und Zulassungskosten werden separat berechnet

Der MK verpflichtet sich eine Vollkaskoversicherung bei der
 mit höchstens EUR. 500,- Selbstbeteiligung abzuschließen

Mietkaufobjekt
 Hersteller neu / gebraucht
 Typ Ezl. / Bj.
 Ausstattung km Stand
 Maschinenstunden
 voraussichtliche jährliche Kilometerleistung

Zahlungsplan
 1. Rate in Höhe von EUR. _____
 zzgl. der gesetzl. Mwst auf
 die Summe aller Mieten EUR. _____
 Folgeraten à EUR. _____
 letzte Rate in Höhe von EUR. _____
 Die 1. Rate zzgl. der gesetzl. Mwst. für die gesamte Mietkauf-
 forderung (Summe aller Mieten) ist bei Übernahme des
 Mietkaufgegenstandes fällig (§1).

Kto.-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

Der Mietkäufer (MK) ist darüber unterrichtet, dass die Mietverkäuferin (GML) das Mietkaufobjekt (MKO) weder herstellt noch irgendwie vertreibt, und dass der Lieferant und/oder Hersteller des Mietkaufobjekts in keiner Weise als Vertreter der GML oder in vergleichbarer Funktion tätig ist. Die dem Mieter bekannten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten/Herstellers sind insoweit wesentlicher Bestandteil des Mietkaufvertrages, als dass der MK ermächtigt und verpflichtet ist, die Nachlieferungs-, Rücktritts- und Minderungsansprüche, die der GML gegenüber dem Hersteller/Lieferanten zustehen gemäß §5 dieses Mietkaufvertrages geltend zu machen.

Der MK ist an diesen Antrag vier Wochen gebunden. Die GML wird den MK von der Annahme des Antrags schriftlich unterrichten. Der MK ermächtigt die GML bis auf Widerruf, alle Zahlungen im Rahmen dieses Mietkaufvertrages von seinem o. g. Konto abbuchen zu lassen. Nimmt der MK nicht am Abbuchungsverfahren teil, erhöht sich die monatliche Mietkauftrate um die Bearbeitungsgebühr von EUR. 20,- zzgl. gesetzl. MwSt..

Der MK und der Bürgschaftsgeber ermächtigen die GML, eine Bankauskunft und die bei der zuständigen Schufa-Geschäftsstelle gespeicherten Daten über ihn einzuholen und weist seine Bank an, diese direkt der GML bzw. ihrer Hausbank zu erteilen.

Der MK bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und Anerkennung der umseitigen Vertragsbedingungen, keine mündlichen Nebenabreden getroffen zu haben und dass das Mietkaufobjekt überwiegend gewerblich genutzt wird.

Ich/Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass ich/wir im Namen und für Rechnung des oben genannten MK handeln.

Bochum, den

, den



Mietkäufer (Stempel und Unterschrift)

Hiermit übernehme(n) ich/wir in Kenntnis und in Anerkennung der obigen und umseitigen Vertragsbedingungen die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche der GML gegen den Mietkäufer.

Bürgschaftsgeber
 Name
 Anschrift
 Geb.-datum

Bürgschaftsgeber (Unterschrift)

Mietkaufvertragsbedingungen

§ 1 Vertragsantrag, Anpassung

Der Mietkaufvertrag (MKV) kommt zustande, wenn die Mietverkäuferin (im folgenden als GML bezeichnet) den Mietkaufantrag rechtsverbindlich gegenzeichnet, wovon sie den Mietkäufer (im folgenden MK bezeichnet) unterrichtet.
Die GML ist bei Insolvenz oder einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des MK oder des Lieferanten zwischen Vertragsschluss und Lieferung des Mietkaufobjektes (folgend als MKO bezeichnet) berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
Kommt ein Kaufvertrag zwischen dem MK bzw. der GML und dem Lieferanten nicht rechts-wirksam zustande, oder liefert der Lieferant nicht oder zu spät, haben der GML und der MK unter Ausschluss jeglicher wechselseitiger Ansprüche das Recht von dem Mietkaufvertrag bzw. -antrag zurückzutreten.
Kommt der Mietkaufvertrag aus Gründen, die der MK zu vertreten hat, nicht zustande, so kann die GML eine Stornierungs- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 100,- EUR, und den Ersatz ihrer Aufwendungen berechnen.
Ändert sich der umeitseitig genannte Nettokaufpreis oder das gültige Steuer- u. Abgabenrecht, ist die GML berechtigt die Mietkaufrate im gleichen Verhältnis anzupassen.
Erhöht oder ermäßigt sich bis zum Eingang der Abnahmeerklärung des MK bei der GML das Zinsniveau auf dem Geld- und Kapitalmarkt, behält sich die GML eine entsprechende Anpassung des Mietkaufsatzes vor.
Die erste volle Mietkaufrate ist am 1. des auf die Übernahme des Mietkaufobjektes folgenden Monats fällig, soweit die Übernahme nach dem 15. eines Monats erfolgt, ansonsten am 1. des Übernahmemonats.

§ 2 Mietkaufvertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

Der Mietkaufvertrag wird über die umeitseitig genannte Dauer abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist für diese Dauer ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.

§ 3 Zulassung, Halterpflichten

„Die vermieteten Kfz werden auf den Namen des MK zugelassen. Der MK wird alle Gesetze und Vorschriften, die mit dem Besitz und dem Gebrauch des MKO verbunden sind, befolgen und stellt die GML diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei. Alle damit zusammenhängenden Verpflichtungen, Gebühren, Steuern, Maut und Abgaben trägt der MK. Die ZUB II wird von der GML in Verwahrung genommen.“

§ 4 Übergabe des Mietkaufobjektes

Der MK verpflichtet sich zur sofortigen Abnahme des MKO und zur Unterzeichnung der Übernahmebestätigung, wenn deren Voraussetzungen vorliegen. Sie ist wesentlicher Bestandteil des Mietkaufvertrages und Grundlage für den Beginn der Zahlungsverpflichtung der monatlichen Mietkaufraten.
Der MK hat das MKO und den Lieferumfang in jedem Fall unverzüglich und gründlich zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Lieferanten und Mietverkäufer unverzüglich zu rügen. Das gleiche gilt im Falle der Nichterfüllung.
Verletzt der MK die Pflicht der Unterzeichnung und Übergabe der uneingeschränkten Übernahmebestätigung, so kann die GML vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Im übrigen erfolgen Anlieferung, Aufstellung, Montage und Demontage des MKO immer auf Kosten und Gefahr des MK. Die GML haftet nicht für verspätete oder fehlerhafte Lieferung oder ein sonstiges Verschulden des Lieferanten. Stattdessen trifft die GML alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche gegen den Lieferanten an den MK ab. Der MK ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten zur Zahlung an die GML auch gerichtlich geltend zu machen und durchzusetzen.

§ 5 Gewährleistung

Alle Ansprüche und Rechte des MK gegen die GML wegen Sach- u. Rechtsmängeln des MKO oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere die mietrechtlichen Bestimmungen, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen.
Als Ausgleich tritt die GML dem MK alle ihre Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz, ab. Ausgenommen von der Abtretung sind die Zahlungsansprüche der GML aus der Rückabwicklung des Mietkaufvertrages, aus Minderung sowie auf Ersatz eines der GML entstandenen Schadens. Der MK hat die ihm abgetretenen Ansprüche unverzüglich und fristgerecht zur Zahlung an die GML geltend zu machen. Die GML ist hiervon zeitnah und lückenlos zu informieren (s. a. § 4).
Einigen sich der Lieferant und der MK nicht über die Wirksamkeit eines vom MK erklärten Rücktritts, eines Schadenersatzes oder einer Minderung, kann der MK die Zahlung der Mietkaufraten wegen etwaiger Mängel erst dann - im Fall der Minderung anteilig - verweigern, wenn er seine Ansprüche dem Lieferanten gegenüber durchgesetzt hat und dieser zur Zahlung verpflichtet ist.

Setzt der MK gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen MKO durch, so ist die GML damit einverstanden, dass das bisherige MKO gegen ein gleichwertiges neues MKO auf Kosten und Gefahr des MK Zug um Zug getauscht wird. Der Mietkaufvertrag wird mit dem neuen Objekt unverändert fortgesetzt. Das Eigentum am neuen MKO hat der Lieferant auf die GML unmittelbar zu übertragen. Der MK stellt die GML bezüglich der Nutzungsschädigung frei, oder erstattet diese an die GML. Als Ausgleich erhält der MK bei Auslauf des MK-Vertrages eine nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen MKO erzielten etwa erhöhten Nettoerlös. Statt der Beteiligung kann der MK die Verlängerung der Laufzeit des Mietkaufvertrages um einen Zeitraum verlangen, der derjenigen entspricht, für den der MK bis zur Nachlieferung tatsächlich Mietkaufraten in voller Höhe gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind keine Mietkaufraten zu zahlen.
Im Fall der Minderung tritt eine Anpassung des Mietkaufvertrages dahingehend ein, dass sich die Mietkaufraten und eine etwaige letzte Rate von Anfang an entsprechend ermäßigen. Bereits zuviel gezahlte Beträge werden erstattet. Hat der MK einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Erfüllung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Mietkaufvertrages gem. § 313 BGB.

Sind Ansprüche des MK wegen Insolvenz der Lieferfirma nicht durchsetzbar, so trifft das Risiko, mit der Folge zur Zahlung der Mietkaufraten verpflichtet zu bleiben, den MK, soweit dieser die Lieferfirma ausgesucht hat.

§ 6 Gebrauch, Instandhaltung und Versicherung des Mietkaufobjektes

Der MK hat das MKO auf seine Kosten in ordnungsgemäßer, funktionsfähiger und verkehrssicherem Zustand zu halten, die Wartungs-, Garantie- und Gebrauchsanweisungen des Herstellers zu befolgen und die erforderlichen Reparatur- und Pflegedienstleistungen termingerecht durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb durchführen zu lassen. Die GML behält sich im Falle des Verzuges des MK vor, Reparaturen auf Kosten des MK durchführen zu lassen. Defekte an Zählwerken sind der GML sofort zu melden und unverzüglich beheben zu lassen. Bei Nichtbeachtung behält sich die GML Schadenersatzforderungen vor.

Der MK wird während der MK-Dauer im Rahmen einer Einzelpolice auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang von 50 Mio EUR (Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden) und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 500,- EUR abschließen. Bei allgemeinen MKO wird dieses bei einem maximalen Selbstbehalt i.H.v. EUR 500,- gegen branchen- und betriebsübliche Risiken zum Neuwert versichert, insbesondere gegen Verlust, Untergang und Beschädigung. Das MKO darf nur benutzt werden, wenn dieser Versicherungsschutz uneingeschränkt für die gesamte Mietkaufdauer besteht.

Der MK verpflichtet sich, zugunsten der GML einen Versicherungsschein /eine Versicherungsbestätigung bei seinem Versicherer zu beantragen. Sollte der MK diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der MK-Dauer vorlegen, so ist die GML berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des MK abzuschließen. Der MK tritt bis zur Erfüllung aller Ansprüche der GML alle Ansprüche aus Sach- bzw. Vermögensschäden gegenüber Versicherungen und schädigenden Dritten unwiderruflich an die GML ab, die diese Abtretung annimmt.
Der MK haftet verschuldensunabhängig für eine schadenbedingte Wertminderung, soweit nicht von einer Versicherung Ersatz erlangt wurde.

§ 7 Beeinträchtigung des Eigentums

Es bedarf der schriftlichen Einwilligung der GML zur Änderung des vereinbarten Standortes des MKO, zur Veränderung des vereinbarten Verwendungszwecks, sowie zur Änderung des MKO selbst.

Ein Standortwechsel ins Ausland, eine Untervermietung oder eine sonstige Überlassung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der GML.

Alle sich hieraus ergebenden Ansprüche gegen Dritte trifft der MK an die GML sicherungshalber ab, die diese Abtretung annimmt. § 540 Abs. 1 Satz 2 wird abgedungen.
Die Parteien sind sich einig, daß bewegliche Sachen, die der MK mit dem MKO verbindet, in das Alleineigentum der GML übergehen, und dies von ihr genehmigt werden muß.
Der Mietkaufvertrag erstreckt sich auf diese Verbindungen. Der MK hat auf Verlangen der GML die Pflicht, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
Die GML oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, das MKO jederzeit zu besichtigen. Auf Verlangen ist das MKO mit dem Namen der GML zu kennzeichnen. Der MK wird das MKO freihalten von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter. Der MK hat der GML eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das MKO unverzüglich anzuzeigen und das Pfändungsprotokoll sowie Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekannt zu geben.
Der MK hat überhaupt auf die Pflicht, alle irgendwie nachteiligen Einwirkungen auf das MKO unverzüglich der GML mitzuteilen und zu beseitigen.
Kommt der MK vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so ist der GML zu einer Ersatzvor-nahme auf Kosten und Gefahr des MK berechtigt.

§ 8 Abtretung, Gegenrechte, Haftung

Der MK kann Rechte und Ansprüche, die ihm aus diesem Vertrag zustehen, weder abtreten noch verpfänden. Der MK verzichtet gegenüber der GML auf etwaige Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsansprüche, es sei denn, diese Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die GML haftet für eigenes Verhalten d.h. das der gesetzl. Vertreter bzw. der Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Sach- und Preisgefahr

Der MK trägt auch ohne Verschulden die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Verlust (Diebstahl, Unterschlagung etc.), Zerstörung des MKO oder des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit. Er ist auch in diesen Fällen zur Vertragserfüllung insbesondere zur Fortzahlung der vereinbarten Mietkaufraten verpflichtet. Die GML ist von solchen Ereignissen unverzüglich und umfassend zu informieren. Bei Eintritt der vorgenannten Ereignisse wird der MK der GML unverzüglich mitteilen, ob er
a) das MKO auf seine Kosten repariert
b) der GML das Eigentum an einem gleichwertigen MKO verschafft oder
c) an die GML als Entschädigung alle noch ausstehenden Mietkaufraten, abgezinst auf den Zahlungszeitpunkt zu zahlen (§ 11 II ff.). Betragen die Reparaturkosten des MKO mehr als 60% des Zeitwertes, oder ist das MKO nicht mehr vorhanden, so steht sowohl dem MK als auch der GML bei Feststehen dieser Tatsachen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende eines Kalendermonats mit den Kündigungsfolgen des § 11 II ff. zu.

§ 10 Verzug des Mietkäufers

Kommt der MK mit seinen Zahlungen in Verzug, so hat er ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu zahlen, sofern nicht die GML einen höheren Schaden nachweist. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8% über dem Basiszinssatz.
Bei einem Zahlungsverzug ist die GML berechtigt, das MKO auf Kosten des MK sicherzustellen und zu behalten bis der MK die rückständigen Zahlungen geleistet hat. Durch Teilzahlungen des MK wird der jeweils älteste Rückstand zuerst gefügt.

§ 11 Außerordentliche Kündigung und ihre Folgen

- I Die GML kann den Mietkaufvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.
Dieser Grund liegt insbesondere vor, wenn
a) der MK mit einem Betrag in Höhe von zwei Mietkaufraten in Verzug ist.
b) der MK trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieses Vertrages in erheblichem Maße verstößt oder Folgen von erheblichen Verstößen nicht unverzüglich beseitigt.
c) sich die Vermögensverhältnisse des MK nachweisbar wesentlich verschlechtert haben, eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des MK vorliegt und dieser nicht in der Lage ist, (weitere) angemessene Sicherheiten zu stellen.
d) der MK bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat die wirtschaftliche Interessen der GML in erheblichem Umfang gefährden.
- II Ist der Vertrag aufgrund einer von der GML ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung beendet worden, ermächtigt der MK die GML ausdrücklich das MKO mit Ein- und Umbauten auf Kosten und Gefahr des MK sicherzustellen und zur Inbesitznahme des MKO. Mit dem Wegnahmerecht der GML verliert der MK das Besitzrecht. Im Falle der Kündigung ist der MK verpflichtet, der GML den Schaden zu ersetzen, der der GML durch die vorzeitige Beendigung des Mietkaufvertrages entsteht.
- III Dieser Schaden berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der abgezinst noch ausstehenden Mietkaufraten zzgl. einer eventuellen Restkaufrate und einem eventuellen Verwertungserlös aus der Verwertung des MKO, vermindert um evtl. Entschädigungsleistungen Dritter und sonstiger Vorteile, wobei Verwertungs- und Instandsetzungskosten zu Lasten des MK gehen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- IV Der MK hat der GML nach Vorliegen des Schätzwertgutachtens nach Fristsetzung innerhalb von 14 Tagen einen Käufer für das MKO vorzuschlagen. Erhält die GML innerhalb dieser Zeit vom MK keinen Verwertungsvorschlag oder liegt der Verwertungsbetrag unter dem Verwertungserlös, den die GML erzielen kann, so verpflichtet sich der MK das Verwertungsergebnis der GML zu akzeptieren, wenn das MKO zu dem von der GML genannten Preis veräußert werden kann.

§ 12 Aktivierungspflicht, Eigentumsübergang

Der MK hat, falls er bilanzierungspflichtig ist, den Mietgegenstand in seiner Bilanz zu aktivieren. Der MK wird gegebenenfalls öffentliche Fördermittel selbst beantragen. Soweit der MK alle Verpflichtungen aus dem MKV erfüllt hat, so wird die GML nach Ablauf des MKV das Eigentum am MKO unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung auf den MK übertragen.

§ 13 Sicherungsübereignung

Ungeachtet der Regelung gem. § 12 sind sich MK und GML darüber einig, daß das Eigentum an dem MKO mit allen Bestandteilen und Zubehör zur Sicherung aller weiteren Ansprüche der GML - auch künftiger und bedingter Ansprüche aus weiteren Verträgen - dient.

Nach Befriedigung der gesicherten Ansprüche wird die GML die ihr gestellten Sicherheiten zurückübertragen und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung herausgeben. Die Rückübertragung des Objektes geschieht in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die GML wird die Sicherheiten an einen Dritten übertragen, wenn sie hierzu verpflichtet ist. Vor vollständiger Befriedigung Ihrer durch die Sicherungsübereignung gesicherten Ansprüche ist die GML verpflichtet, auf Verlangen das ihr übertragene Objekt bzw. andere ihr gestellte Sicherheiten nach Ihrem billigen Ermessen ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten - abgestuft auf den Zeitpunkt der Kündigung 110% der gesicherten Ansprüche der GML nicht nur vorübergehend überschreitet. Die GML wird bei den freizugebenden Sicherheiten die berechtigten Interessen des MK berücksichtigen. Besteht Streit über die Werthaltigkeit, gilt eine 150% Grenze. Der Wert der Sicherheiten wird durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bestimmt. Die Kosten hierfür werden geteilt.

§ 14 Zession

Die GML ist berechtigt, alle Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

§ 15 Datenschutz

Der MK nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß die GML im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes die persönlichen Daten des MK - soweit sie für die Bearbeitung des Mietkaufvertrages anfallen, verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht.

§ 16 Schlußbestimmungen

Nebenabreden sind nicht getroffen und bedürfen gegebenenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die GML, ebenso wie die Aufhebung der Schriftform. Der MK verpflichtet sich, der GML während der Mietkaufdauer seine Jahresabschlüsse nach Erstellung unverzüglich vorzulegen und auf Anforderung auch unterjährig Auskünfte und Nachweise über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der GML. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Diejenige Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck rechtswirksam am nächsten kommt, soll an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten.
Werden Bestimmungen dieses Vertrages nicht durchgeführt, so liegt hierin kein Verzicht der GML auf Ihre Rechte.